



Oft gestellte Fragen

1. Was ist eine vorgezogene Willenserklärung mit Bezug auf die Sterbehilfe?

Es handelt sich um die schriftliche Äußerung des Willens einer Person, die wünscht, dass ein Arzt ihr unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen Sterbehilfe leistet, für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr äußern könnte. Der Arzt muss nämlich feststellen:

- Dass die Person von einem schlimmen und unheilbaren unfall- oder krankheitsbedingten Leiden befallen ist;
- Dass die Person **nicht mehr bei Bewusstsein** ist (kann deswegen keine bewusste Anfrage zum Ausdruck bringen);
- und dass diese Situation nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft **unumkehrbar** ist.

Es geht hier also nicht um ein Recht, sondern um eine Möglichkeit unter Beachtung von strengen Bedingungen. Die Registrierung einer vorgezogenen Erklärung bedeutet also nicht, dass Sterbehilfe geleistet werden wird. Ein Arzt kann übrigens nicht gezwungen werden, Sterbehilfe zu leisten. Wenn er es ablehnt, Sterbehilfe zu leisten, muss er den Patienten oder die eventuelle Vertrauensperson rechtzeitig davon in Kenntnis setzen und dabei die Gründe für seine Ablehnung angeben.

2. In welchem Fall wird in der vorgezogenen Willenserklärung mit Bezug auf die Sterbehilfe eingesehen?

Die vorgezogene Willenserklärung wird nur wirksam, wenn der Patient **nicht mehr bei Bewusstsein ist und seinen Willen nicht äussern kann**. Wenn der Patient bei Bewusstsein ist und zum Zeitpunkt, in dem eventuell Sterbehilfe geleistet werden könnte, jedoch in der Lage ist, seinen Willen zu äussern, wird dieser vorher abgegebenen vorgezogenen schriftlichen Willenserklärung nicht Rechnung getragen.

3. Wer kann eine vorgezogene Willenserklärung mit Bezug auf die Sterbehilfe registrieren lassen?

Jeder Volljährige oder für mündig erklärter Minderjähriger, der eine Erkennungsnummer des Nationalregisters besitzt.

4. Wie lässt sich eine vorgezogene Willenerklärung registrieren?

Die Registrierung einer vorgezogenen Willenserklärung mit Bezug auf die Sterbehilfe erfolgt anhand einer Papiererklärung und ausschließlich in der Datenbank des FÖD Volksgesundheit über das Portal der Sozialen Sicherheit.

5. Ist ein Muster für die vorgezogene Willenserklärung vorgesehen?



Ein Muster ist dem Königlichen Erlass vom 2. April 2003 beigelegt. Sie finden dieses Muster auf www.euthanasiedeclaration.be unter der Rubrik "Gemeinden". Die Form kann verschiedenartig (hand- oder maschinengeschrieben, mit dem Sinnbild der Gemeinde, usw.) sein, aber der Inhalt muss dem Muster entsprechen.

6. Wie lange ist eine vorgezogene Willenserklärung gültig?

Die Erklärung ist 5 Jahre ab dem Datum der Erklärung gültig. Der Erklärende muss selbst Sorge dafür tragen, dass seine vorgezogene Willenserklärung alle 5 Jahre wieder bestätigt wird, wenn er möchte, dass sie gültig bleibt. Diese Wiederbestätigung kann nach denselben Modalitäten wie die Erstellung der ursprünglichen vorgezogenen Willenserklärung erfolgen: neue Papiererklärung und neue Registrierung bei der Gemeindeverwaltung.

7. Kann eine vorgezogene Willenserklärung geändert werden?

Sie kann jederzeit revidiert oder zurückgezogen werden. Unter Revision einer Willenserklärung ist zum Beispiel die Änderung einer Vertrauensperson zu verstehen. Durch die Zurückziehung der vorgezogenen Willenserklärung hört diese auf zu bestehen. Es ist vorgesehen dass die Revision oder Zurückziehung keinerlei Formalitäten unterliegt. Wenn ein Betroffener es möchte, kann er ein Dokument nach dem Modell aufsetzen und es bei der Gemeindeverwaltung registrieren lassen.

8. Was tun, wenn der Betroffene körperlich nicht in der Lage ist, die Papiererklärung aufzusetzen und zu unterzeichnen?

Wenn die Person, die eine vorgezogene Willenserklärung abgeben möchte, dauerhaft körperlich nicht in der Lage ist, die Erklärung aufzusetzen und zu unterzeichnen (zum Beispiel eine Person, die an einer Lähmung beider Arme leidet), kann die Willenserklärung von einer volljährigen Person ihrer Wahl, die keinerlei materielles Interesse am Tod des Erklärenden haben darf, im Beisein zweier volljähriger Zeugen, von denen zumindest einer kein materielles Interesse am Tod des Erklärenden hat, schriftlich festgehalten werden. Wenn der Antragsteller sich in einer solchen Lage befindet, muss eine Anzahl zusätzlicher Daten in der vorgezogenen Willenserklärung enthalten sein. Der Grund, aus dem der Antragsteller selbst körperlich dauerhaft außer Stande ist, eine vorgezogene Willenserklärung aufzusetzen und zu unterzeichnen, muss vermerkt werden und als Beweis muss ein ärztliches Attest beigelegt werden. Außerdem müssen Name und Vorname der Person, die die vorgezogene Willenserklärung aufgesetzt hat, sowie eine Anzahl sie betreffende persönliche Daten angegeben werden.

9. Was tun, wenn der Betroffene körperlich nicht in der Lage ist, sich zur Gemeinde zu begeben, um seine Erklärung registrieren zu lassen?



Die Gemeinden können ausnahmsweise zugeben, dass eine Person die Registrierung einer Erklärung beantragt, vorausgesetzt, sie besitzt eine Vollmacht des Erklärenden.

10. Anzahl Exemplare und Aufbewahrung der Papiererklärung

Wenn die Erklärung registriert worden ist, müssen die Empfangsbescheinigung und eine Kopie der Erklärung mit der Unterzeichnung und dem Stempel der Gemeinde übergeben werden. Das Original exemplar ist dem FÖD Volksgesundheit zur Archivierung zurückzuschicken.

Möchte der Erklärende mehrere Originale aufsetzen, muss in der vorgezogenen Willenserklärung vermerkt werden, wie viele Exemplare davon aufgesetzt worden sind und wo sie aufbewahrt werden.

11. Wie kann der Mangel an materiellem Interesse von einem der beiden Zeugen nachgeprüft werden?

Keine validierte authentische Quelle macht es möglich, nachzuprüfen, ob eine Person ein materielles Interesse am Tod eines Anderen hat. Die Gemeinde kann trotzdem die Person unterrichten, dass ihre Erklärung mindestens einen Zeugen angeben muss, der kein materielles Interesse an seinem Tod hat.

12. Kann eine vor dem 1. September 2008 erfolgte Erklärung registriert werden?

Die Gesetzgebung über die Sterbehilfe datiert vom 2002 und das Erklärungsmuster steht seit 2003 zur Verfügung; es ist daher möglich, Erklärungen zu empfangen, die ein Datum vor dem 1. September 2008 tragen (Datum des In-Kraft-Tretens des Registrierungsverfahrens). Diese Erklärungen können registriert werden. Die Geltungsdauer der Erklärung wird ab dem Datum der Erklärung und nicht ab dem Datum der Registrierung berechnet.

13. Darf ein Gemeindebeamter als Zeuge benannt werden?

Es besteht kein gesetzliches Verbot, dass ein Gemeindebeamter als Zeuge benannt werden darf. Die Verantwortung des Zeugen soll aber nicht vergessen werden. Der Zeuge muss nachprüfen, ob der Erklärende in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, zu dem Zeitpunkt, in dem dieser seine vorgezogene Willenserklärung aufsetzt. Darüber hinaus werden die persönlichen Daten der Zeugen im Papierdokument angegeben und in der Datenbank des FÖD Volksgesundheit registriert. Demzufolge könnten sie vom Arzt genutzt werden, wenn dieser es für notwendig erachten würde.

Auf jeden Fall darf der als Zeuge tätige Beamte die Erklärung, die der tatsächlichen Kontrolle der Identität des Erklärenden und der Übereinstimmung der Erklärung durch einen neutralen und unparteilichen Beamten bedarf, nicht registrieren



14. Darf ein Arzt als Zeuge oder Vertrauensperson angegeben werden?

Der behandelnde Arzt des Patienten, der zu Rat gezogene Arzt und die Mitglieder des Pflegeteams dürfen nicht als Vertrauenspersonen angegeben werden. Hingegen dürfte der behandelnde Arzt Zeuge sein, sofern er kein materielles Interesse am Tod des Erklärenden hat.

15. Müssen die Zeugen in der Gemeinde anwesend sein?

Die Zeugen müssen nur zu dem Zeitpunkt anwesend sein, wo die Erklärung aufgesetzt wird, um zu bescheinigen, dass der Erklärung frei zugestimmt wird. Wird die Erklärung zu Hause aufgesetzt, müssen die Zeugen also nicht in der Gemeinde zum Zeitpunkt der Registrierung anwesend sein und ist vom Beamten nur festzustellen, ob sie zu zweit sind und dass sie das Papierdokument unterzeichnet haben.

16. Wie werden die Ärzte über die registrierten Erklärungen benachrichtigt?

Die Ärzte haben Zugang zu der Datenbank, in der die vorgezogenen Willenserklärungen im Bezug auf die Sterbehilfe registriert sind, nach Authentifizierung und Prüfung ihrer Zulassung als Arzt.

17. Welche sind die Verantwortlichkeiten des Gemeindebeamten im Registrierungsverfahren einer vorgezogenen Willenserklärung?

Der Gemeindebeamte hat zwei Verantwortlichkeiten:

1°. Die Kontrolle der Identität der Person, die die vorgezogene Willenserklärung zur Registrierung vorlegt. Es handelt sich hierbei, um zu prüfen, entweder ob die Identität der Person, die die vorgezogene Willenserklärung vorlegt, mit der Identität der Person übereinstimmt, auf die sich die vorgezogene Willenserklärung bezieht, oder ob die Person, die die vorgezogene Willenserklärung vorlegt, diejenige ist, die in dieser Erklärung vom Betreffenden bestimmt wird, der körperlich außer Stande ist, seine vorgezogene Willenserklärung festhalten zu lassen.

2°. Die Kontrolle der Übereinstimmung der vorgelegenen vorgezogenen Willenserklärung mit dem dem Königlichen Erlass vom 2. April 2003 beigefügten Muster. Wie im Bericht an den König bezüglich des Erlasses vom 27. April 2008 erwähnt ist, handelt es sich um eine förmliche Kontrolle (sind alle Daten ausgefüllt? Hat jeder unterzeichnet?).

18. Gibt es eine Patientenverfügung, die die gesamten letzten Willen einer Person enthalten würde?

Nein. Hier folgen die einzigen reglementierten Angelegenheiten, über die getrennte vorgezogene Willenserklärungen abgegeben werden können:



- Vorgezogene Willenserklärung mit Bezug auf die Sterbehilfe
- Vorgezogene Erklärung zur Verweigerung, einem bestimmten Eingriff zuzustimmen
- Äußerung des Willens über die Organspende
- Körperspende im Dienste der Wissenschaft
- Grabart

19. Wo sind Informationen erhältlich?

- Auf socialsecurity.be/site_fr/civilservant/Applics/euthanasie/index.htm
1°. Die Betriebsanleitung für die Anwendung zu Händen der Gemeindebeamten
2°. Das Verwaltungshandbuch für die Zugriffe zu Händen der lokalen Webmaster
- Auf www.euthanasiedeclaration.be, Rubrik „Gemeinden“
1°. Das Informationsblatt vom 17. Juli 2008 samt Anlagen
2°. Das Rundschreiben vom 21. August 2008
3°. Das Informationsblatt vom 7. Juni 2010 samt Anlagen
- Kontaktstelle im FÖD Volksgesundheit:
Zelle „Organe, Embryos und Bioethik“ - Büro 1D028 -
FÖD Volksgesundheit
Eurostation Block II
Place Victor Horta 40, Postfach 10
1060 Brüssel
02/524 97 97 – info@health.fgov.be
- Helpdesk
02/788 51 59 - contactcenter@eranova.fgov.be